



Frauenfeld,

16. April 1998
Entscheid Nr. 131

Gemeinde Arbon

Gestaltungsplan „Quartierzentrum Romanshornestrasse“

1. Mit Schreiben vom 8. Januar 1998 ersucht die Ortsverwaltung Arbon um Genehmigung des Gestaltungsplanes „Quartierzentrum Romanshornestrasse“. Aufgrund der eingereichten Unterlagen kann gefolgert werden, dass das Planungs- und Beschlussverfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurde.
2. An der Romanshornestrasse in Arbon wird im Bereich der Elite Garage und des SPAR-Marktes eine als Quartierzentrum ausgestaltete Wohn- und Gewerbeüberbauung geplant. Gemäss Planungsbericht wird insbesondere eine Überbauung mit breitem Nutzungsangebot und integrierter Quartiersversorgung sowie einem angemessenen Wohnanteil angestrebt. Eine minimale und zweckmässige Erschliessung sowie eine haushälterische Nutzung des Bodens bilden weitere wichtige Ziele dieses Gestaltungsplans. Der Gestaltungsplanentwurf wurde vom Amt für Raumplanung mit Bericht vom 9. Juni 1997 vorgeprüft. Die mit dem Bericht abgegebenen Empfehlungen und Vorbehalte wurden berücksichtigt. So wurden insbesondere in Art. 2 SBV die Bestandteile und Verbindlichkeiten klar geregelt. Der den Akten beiliegende informative Planungsbericht enthält die zum Verständnis des Gestaltungsplans notwendigen Informationen. Zur Planung wurden von den einbezogenen Fachstellen keine Vorbehalte angebracht. Der Gestaltungsplan „Quartierzentrum Romanshornestrasse“ ist rechtmässig.

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Der vom der Ortsverwaltung Arbon am 20. August 1997 beschlossene Gestaltungsplan „Quartierzentrum Romanshornestrasse“ wird genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Ortsverwaltung Arbon, 9320 Arbon, unter Beilage von drei Gestaltungsplandossiers „Quartierplan Romanshornestrasse“, je mit Genehmigungsvermerk, (chargé)

- Amt für Umwelt
- Amt für Denkmalpflege
- Tiefbauamt
- Amt für Raumplanung (3); unter Beilage eines Gestaltungsplandossiers „Quartierzentrum Romanshorneerstrasse“ mit Genehmigungsvermerk sowie der übrigen Akten

DEPARTEMENT
FÜR BAU UND UMWELT



Regierungsrat H.P. Ruprecht

Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert: 17. April 1998